



SV/FD3/002/2021

Sitzungsvorlage

öffentlich

**Neubau von 1 Windenergieanlage Sankt Hülfer Bruch West
- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: Verfasser:	19.01.2021 Fischer, Katharina
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
03.02.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
08.02.2021	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zu dem beim Landkreis Diepholz unter dem Zeichen 63 DH 02543/2019/71 geführten Antrag der Firma Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Sankt Hülfer Bruch (Erweiterung) mit einer Nennleistung von bis zu 4,2 MW, einer Nabenhöhe von bis zu 131 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 140 m wird erteilt.

Sachverhalt:

Die Firma Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Diepholz einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt, der die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Belangen zum Prüfgegenstand hat. Das Unternehmen beabsichtigt als westliche Erweiterung des Standortes Sankt Hülfer Bruch die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Nennleistung von bis zu 4,2 MW, einer Nabenhöhe von bis zu 131 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 140 m. Daraus resultiert eine Gesamthöhe von bis zu 201 m.

Die beantragte Windenergieanlage liegt im Außenbereich, so dass über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vom Landkreis Diepholz im Einvernehmen mit der Stadt Diepholz entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Gemeinde hat über ein Ersuchen innerhalb von zwei Monaten zu befinden und zur planungsrechtlichen Zulässigkeit zu entscheiden. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monate nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Der Landkreis Diepholz hat die Stadt Diepholz mit Schreiben vom 30.12.2020 zum beantragten Standortvorbescheid für die Windenergieanlage beteiligt.

Grundlage für die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Vorbescheids-Antrag ist die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) der Stadt Diepholz. Der Teilflächennutzungsplan ist am 01.12.2020 in Kraft getreten. Infolge der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklungen wurde die Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich und formal überprüft und neu gefasst. Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung sind drei Konzentrationszonen in der Stadt Diepholz ausgewiesen worden:

- Der Teilbereich 1 bezeichnet den bestehenden Windpark St. Hülfer Bruch mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen.
- Die Teilbereiche 2 und 3 bezeichnen neue Konzentrationszonen östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.

Mit der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen geht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Regelfall die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen für die übrigen Außenbereichsflächen der Stadt Diepholz außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen einher.

Die mit dem o. g. Vorbescheids-Antrag geplante Windenergieanlage am Standort Sankt Hülfer Bruch (Erweiterung) soll innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz ausgewiesenen Konzentrationszone – Teilbereich 1 – entstehen. Das Vorhaben entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, so dass das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen ist.

Anlagen:

- Übersichtsplan (Abgleich des Standortes mit den Teilbereichen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Diepholz)

gez. Marré
Bürgermeister